

## Stellen eines Förderantrages zum Ausbau der Ortsdurchfahrt

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <i>Fachamt:</i><br>Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement<br><i>Bearbeitung:</i><br>Steffen Beckmann | <i>Datum</i><br>02.12.2024 |
|---|----------------------------|

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <i>Beratungsfolge</i><br>Gemeindevorvertretung Lübs (Entscheidung) | <i>Geplante Sitzungstermine</i><br>17.12.2024 | Ö / N<br>Ö |
|--|---|------------|

### Sachverhalt

Die Ortsdurchfahrt Lübs soll im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 51 VG ausgebaut werden. Dieser Ausbau soll als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Lübs durchgeführt werden. Die Kosten für diesen Ausbau werden gemäß der beigefügten Vereinbarung geteilt. Die Kosten betragen gemäß Kostenaufteilung nach der Kostenberechnung vom 12.08.2024 870.542,93 Euro für die Gemeinde.

Die Gemeinde beabsichtigt einen Förderantrag für ihre Leistungen beim Straßenbauamt Neustrelitz gemäß der Kommunalen Straßenbauförderrichtlinie zu stellen. Es kann ein Fördersatz von 65 % gewährt werden.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Lübs beschließt, den Bürgermeister und seine Stellvertreter zu ermächtigen, einen Förderantrag für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Lübs zu stellen und die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Lübs zu unterzeichnen.

### Anlage/n

|   |                         |
|---|-------------------------|
| 1 | Vereinbarung öffentlich |
|---|-------------------------|

### Finanzielle Auswirkungen

|                             | ja | nein |                |                   |
|-----------------------------|----|------|----------------|-------------------|
| fin. Auswirkungen           | x  |      |                |                   |
| im Haushalt berücksichtigt  | x  |      | Deckung durch: | Produkt Sachkonto |
| Liegt eine Investition vor? | x  |      | Folgekosten    |                   |

| <b>Abstimmungsergebnis</b> |      |           |          |
|----------------------------|------|-----------|----------|
| JA                         | NEIN | ENTHALTEN | BEFANGEN |
|                            |      |           |          |

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in

## **Vereinbarung**

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Michael Sack  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

- Landkreis -

und der

Gemeinde Lübs  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Ossip Storm  
Schulstraße 1  
17379 Lübs

- Gemeinde -

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarungsparteien kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Ortsdurchfahrt in Lübs im Zuge der Kreisstraße 51 VG auf einer Länge von 1.370 m als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen, Gehwege anzulegen, die Straßenbeleuchtung anzupassen und die Versorgungsleitungen für Regenwasser zu erneuern.
2. Die Realisierung der Gesamtmaßnahme erfolgt in 2025/2026.
3. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den aufgestellten Planungsunterlagen des Ingenieurbüros KUTIWA GmbH Friedland sowie der Ermittlung der anteiligen Kosten für die Vertragspartner (Anlage: Kostenaufteilung nach Kostenberechnung vom 07.08.2024 und 12.08.2024).
4. Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und die von den Vereinbarungsparteien bestätigte Ausführungsplanung des Vorhabens.

### **§ 2**

#### **Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme**

1. Die Vereinbarungspartner führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch.
2. Der erforderliche Grunderwerb ist von jedem Vereinbarungspartner eigenständig zu klären und abzuwickeln.
3. Die Schlussvermessung wird vom Landkreis Vorpommern-Greifswald beauftragt.

4. Die Kosten für die Schlussvermessung werden von den Vereinbarungspartnern entsprechend der Flurstücksflächen auf der Grundlage des Grunderwerbsplanes anteilig getragen.
5. Die erforderlichen Entwurfs- und Ausschreibungsunterlagen werden durch die Vereinbarungspartner auf deren Kosten bereitgestellt. Hierfür ist folgende Unterteilung vorgesehen:

Landkreis: Straßenbau, Markierung, Beschilderung, Landschaftsbau, Baustelleneinrichtung und Regenwasserkanal anteilig

Gemeinde: Gehweg, Zufahrten, Straßenbeleuchtung, Baustelleneinrichtung und Regenwasserkanal anteilig

6. Für die vorgenannte Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung. Nach der Angebotseröffnung führt jeder Vereinbarungspartner für seinen Teil die Prüfung und Wertung der Angebote durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse aller Titel wird die Gesamtmaßnahme an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Vereinbarungspartner erteilen jeweils den Auftrag für den/die in deren Verantwortung liegenden Bautitel.
7. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Vereinbarungspartner abgenommen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, welches von jedem Vereinbarungspartner zu unterschreiben ist.

### **§ 3** **Kostenteilung**

1. Jeder Vereinbarungspartner trägt die im Zusammenhang mit seinen Teilleistungen entstehenden Bau- und Baunebenkosten.
2. Die Kosten für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung werden, sofern sie nicht den einzelnen Titeln zugeordnet sind, anteilig der jeweiligen tatsächlichen Baukosten geteilt.
3. Der Landkreis trägt die Kosten für den Neubau der Fahrbahn ganz und für die Regenentwässerung anteilig.
4. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Gehwege einschließlich der Zufahrten sowie Straßenbeleuchtung und für die Regenentwässerung anteilig.
5. Die Kosten für Planung und Bauüberwachung, Baugrunduntersuchung, Beweissicherung, Entwurfsvermessung und SiGeKo werden von den Vereinbarungspartnern anteilig der jeweiligen tatsächlichen Baukosten getragen.
6. Abschlagszahlungen entsprechend Baufortschritt gelten als vereinbart.

## **§ 4 Baulast nach Fertigstellung**

1. Die Baulast für die Fahrbahn einschließlich der Regenentwässerung obliegt dem Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen.
2. Die Gemeinde ist Baulastträger der Gehwege.
3. Der Gemeinde obliegt nach § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V die Reinigungspflicht (u. a. Säuberung der Laubeimer der Straßeneinläufe) sowie der Winterdienst.

## **§ 5 Straßenbenutzungsvertrag**

Die vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag zur Straßenbenutzung.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Die Vereinbarung ist gleichlautend zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, sowie dessen Aufhebung bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Landkreis  
Ort, Datum, Unterschrift

---

Michael Sack  
Landrat

---

Jörg Hasselmann  
Beigeordneter und 1. Stellvertreter  
des Landrates

Für die Gemeinde Lübs  
Ort, Datum, Unterschrift

---

Ossip Storm  
Bürgermeister

Anlage

Kostenaufteilung nach Kostenberechnung vom 07.08.2024 und 12.08.2024

Kostenaufteilung nach Kostenberechnung vom 07.12.08.2024

